



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung
der Stadt Bad Kissingen
für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen
sowie für die Erhebung von Ablösungsbeträgen bei nicht vorhandenen
Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung)
vom 12. Dezember 2007**

| | |
|---------------------------|----------------------------------|
| Beschluss des Stadtrates: | 12. Dezember 2007 |
| Bekanntmachung: | 8. Juni 2018 (KGAMBI. Nr. 12) |
| Änderung: | 9. Juni 2018 |

Aufgrund von Art. 47 Abs. 2 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung (GVBl. S. 588), zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. August 2015, erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Stellplatzsatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Kissingen.

§ 2

Stellplatzbedarf

- (1) Für die Berechnung des Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen wird der gemäß Anlage 2 zur Stellplatzsatzung festgelegte Stellplatzschlüssel angewandt.
- (2) Bei Nutzungsänderungen oder bei Neuerrichtung von baulichen Anlagen nach vorherigem Abbruch des Altbestandes kann vom Stellplatzbedarf bis zur Höhe der aus der ursprünglichen Nutzung herrührenden bestandsgeschützten Stellplatzzahl abgewichen werden.

§ 3**Stellplatzablösung**

- (1) Notwendige Stellplätze, welche nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden können, sind grundsätzlich mittels eines Ablösungsvertrages abzulösen.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt 3.000 €.
- (3) Abweichend hiervon wird im „Altstadt-Carre“ und in Fußgängerzonen (siehe Anlage 1) sowie im Zuge der Sanierung von Einzeldenkmälern ein Ablösebetrag nicht erhoben.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 12. Dezember 2007
Stadt Bad Kissingen

Laudenbach
Oberbürgermeister